



BASELBIETER HEIMATSCHUTZ

Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Regierungsrat
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Präsident
Ruedi Riesen
Spitzackerstrasse 26
4410 Liestal
Telefon 061 921 07 56
praesident@heimatschutz-bl.ch

Geschäftsstelle
Markus Vogt
Hauptstrasse 6
4497 Rünenberg
Telefon 061 981 44 46
Fax 061 981 44 18
www.heimatschutz-bl.ch
info@heimatschutz-bl.ch

PC 40-19808-2

Liestal, 13. August 2014

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DES DENKMAL- UND HEIMATSCHUTZGESETZES LRV-ENTWURF ZUR UMSETZUNG DER MOTION 2009/259

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Pegoraro
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Zu den in der erwähnten Vorlage vorgeschlagenen Änderungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

- **§ 2, Abs. 4: Aufgaben in Denkmal- und Heimatschutz**

Gemäss § 2, Abs. 3 darf die Nutzung eines Kulturdenkmals dessen Erhaltung nicht beeinträchtigen. Der neu definierte Absatz 4 legt das gleiche fest. Wir schlagen vor, Absatz 3 wie folgt zu ergänzen resp. abzuändern:

Kulturdenkmäler sind ~~nach Möglichkeit~~ in ihrem gewachsenen Zusammenhang zu sichern. Die angemessene und zeitgemässe Nutzung darf ihre Erhaltung nicht beeinträchtigen.

- **§ 5, Abs. 1: Sicherstellung von kantonal und kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern**

Wir begrüssen die vorgenommene Differenzierung zwischen kantonal und kommunal geschützten Kulturdenkmälern. Dies entspricht auch der von Gesetzes wegen geforderten Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Die kommunalen Zonenpläne legen die Schutzkategorien grundeigentümergebunden fest. Die kommunalen Zonenpläne unterscheiden dabei in der Regel zwischen den „Geschützten Bauten“ und den „Erhaltenswerten Bauten“ (siehe auch Datenmodell Teilzonenplan). Der Begriff „Schützenswerte Kulturdenkmäler“ führt auf Stufe Zonenplan für Verwirrung, da der Zonenplan keine Konzeptaussagen machen kann. „Schützenswert“ heisst, dass das Gebäude zu schützen sei. Dies erfolgt jedoch mit der Zonenplanung, weshalb im Zonenplan nicht mehr von Schützenswert gesprochen werden sollte. Wir schlagen vor § 5, Abs. 1, lit. a wie folgt zu ändern:
Ausscheidung und Bezeichnung von *kommunalen Schutzkategorien* in Zonenplänen.

- **§ 7, Abs. 5: Verunstaltungs- und Gefährdungsverbote**

Wir teilen die Auffassung des Regierungsrates, dass sich die Forderung, Verunstaltungen an Kulturdenkmälern sollen erlaubt werden, wenn sie mit kleinem Aufwand wieder entfernt werden können, mit dem Denkmalschutz nicht verträglich und im Widerspruch steht zur geforderten verbesserten Rechtssicherheit. Denn es ist davon auszugehen, dass rechtmässig erstellte Bauten unter die Bestandegarantie gemäss RBG fallen und die Behörde nicht einfach wieder deren Entfernung anordnen kann. Der § 7 Abs. 5 ist zu streichen.

- **§ 8, Abs. 1+2: Inventar der kantonally geschützten Kulturdenkmäler**

Wir unterstützen die in § 5 Abs. 1 vorgenommenen klare Differenzierung, dass im Inventar ausschliesslich kantonally geschützte Kulturdenkmäler aufgenommen werden.

Von einer Unterschutzstellung können neben der Eigentümerschaft und der Standortgemeinde auch noch weitere Partner betroffen sein. Wir schlagen vor, den Gesetzestext nicht so eng zu definieren.

- **§ 9: Einbezug der Umgebung**

Mit dem Zusatz „Kantonally“ in § 9, Abs. 1 wird die Forderung nach einem angepassten Umgebungsschutz bei kommunally geschützten Bauten aufgehoben. Dieser Vorschlag ist nicht nachvollziehbar. Auch bei kommunally geschützten Kulturdenkmälern kann der Umgebungsschutz wichtig sein. Wir beantragen, den Zusatz „~~Kantonally~~“ zu streichen.

Wir befürworten die in § 9, Abs. 2 vorgenommene Präzisierung. Der Gesetzestext legt die Regeln fest und kann zur Rechtssicherheit beitragen. In diesem Sinn erachten wir jedoch die Formulierung „~~In der Regel~~“ als wenig dienlich und beantragen, diesen Textteil zu streichen.

- **§ 13: Denkmal- und Heimatschutzkommission**

Wir nehmen gerne zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die geltende Gesetzesbestimmung betreffend die Zusammensetzung der DHK als praxistauglich erachtet. Der Regierungsrat hat den Auftrag und die Verantwortung, die Mitglieder zu wählen. Wir sind der Meinung, dass diese Aufgabe nicht durch eine zufällige Aufzählung von Personengruppen eingeschränkt werden soll. Wir erkennen so keinen Grund, weshalb die bestehende Regelung geändert werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie, diese wohlwollend zu prüfen. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baselbieter Heimatschutz

Präsident



Ruedi Riesen

Geschäftsführer



Markus Vogt